



Schweizer
Paraplegiker
Vereinigung

Association
suisse des
paraplégiques

Associazione
svizzera dei
paraplegici

Hilflosen- entschädigung (HE)

Der IV, UV und der AHV



Personen, die wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invaliden-, Unfall- oder Altersversicherung.

Als hilflos gilt eine Person, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung für die alltäglichen Lebensverrichtungen der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Massgebend sind Einschränkungen in den folgenden sechs Lebensverrichtungen:

- Ankleiden, Auskleiden
- Essen
- Verrichten der Notdurft
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen
- Körperpflege
- Fortbewegung (im und ausser Haus), Pflege gesellschaftlicher Kontakte

Folgende Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung erfüllt sein:

- Für den Zuspruch einer Hilflosenentschädigung der Invaliden- und der Altersversicherung muss die versicherte Person Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Unfallversicherung sieht dieses Kriterium nicht vor.
- Eine schwere, mittelschwere und leichte Hilflosigkeit liegt vor.
- Subsidiarität: Es besteht kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung, wenn eine andere obligatorische Versicherung bereits eine Hilflosenentschädigung auszahlt (Unfall- oder Militärversicherung).
- Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung entsteht frühestens nach Ablauf der einjährigen Wartezeit. Bei einer Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung kann der Anspruch bereits nach Abschluss der klinischen Heilbehandlung gesprochen werden.
- Personen, welche erst nach Erreichen des Rentenalters auf Unterstützung Dritter angewiesen sind, erhalten eine Hilflosenentschädigung der Altersversicherung (verkürzte Wartezeit von 6 Monaten – gilt ab 1.1.2024).

Berechnung des Grades der Hilflosigkeit

Leichte Hilflosigkeit

Wer trotz abgegebenen Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen ist.

Mittlere Hilflosigkeit

Wer auf einen Rollstuhl und auf Dritthilfe zur Pflege von gesellschaftlichen Kontakten angewiesen ist (nur Lebensverrichtung «Fortbewegung»).

Schwere Hilflosigkeit

Wer in allen sechs Lebensverrichtungen auf regelmässige Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies der dauernder Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf.

Ansätze der Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung, Unfallversicherung und Altersversicherung in Franken pro Monat für Personen, welche in ihrem eigenen Zuhause wohnen.

HILFLOSENTSCHÄDIGUNG

	IV	UV/SUVA	AHV
Leichten Grades	CHF 490.–	CHF 812.–	CHF 245.–
Mittleren Grades	CHF 1225.–	CHF 1624.–	CHF 613.–
Schweren Grades	CHF 1960.–	CHF 2436.–	CHF 980.–

(Zahlen 1.1.2023)

Bei volljährigen Personen, die in einem Heim leben, reduziert sich die Hilflosenentschädigung der IV auf ¼ der oben genannten Beträge. Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV besteht nur bei einem Aufenthalt zu Hause.

Minderjährige

Für Minderjährige wird die IV-Hilflosenentschädigung pro Tag berechnet und ausgerichtet. Minderjährige haben nur an den Tagen Anspruch auf eine IV-Hilflosenentschädigung, an denen sie zu Hause übernachten und sich nicht in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen aufhalten.

Minderjährige, welche über den Arbeitgeber unfallversichert sind (z.B. Lernende) können Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung geltend machen.